

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 5 (1913)
Heft: 7

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verschiedenes.

Durch den Terrorismus der „Christlichen“ in den Tod getrieben.

(Ein Momentbild aus Krefeld).

Der christliche Terrorismus im Kampfe der Färber der Seidenindustrie in Krefeld hat einen christlich organisierten Färber namens Karl Pickmann in den Tod getrieben. P. war einer jener christlich organisierten Färber, die es mit ihrer Arbeiterehre nicht vereinbaren konnten, Streikbruch zu begehen. Trotz einer 14jährigen Zugehörigkeit zum christlichen Textilarbeiterverband weigerte sich dieser, dem alten Manne weiter Streikunterstützung zu zahlen. P. konnte es nicht über sich gewinnen, aus seiner Organisation, die ihm infolge langjähriger Zugehörigkeit ans Herz gewachsen war, auszutreten oder Streikunterstützung bei dem deutschen Textilarbeiterverband in Anspruch zu nehmen. Die Unternehmer und die christlichen Führer bearbeiteten den Mann. Da es in der Familie an Brot fehlte, drängte seine Frau zur Arbeit. Am Montag den 14. April, vormittags, äusserte P. zu Streikenden: « Was soll ich nun tun? Hineingehen will ich nicht. Unterstützung bekomme ich auch nicht mehr. Uebertreten mag ich nicht, und meine Frau drängt mich, Streikbrecher zu werden. Ich gehe jetzt hin, hänge mich auf oder gehe in den Rhein. » Einen andern Ausweg fand der Mann aus seinem Gewissenskonflikt nicht. An demselben Tage abends wurde P. von einem Hafenarbeiter als Leiche aus dem Rhein gezogen!

Die « Christlichen » verteidigen sich damit, dass sie behaupten, sie hätten den Mann doch unterstützt. Fast gleichzeitig aber veröffentlichen sie einen Beschluss, dass diejenigen, welche die Arbeit nicht aufnehmen, die Unterstützung nicht erhalten.

Ein sonderbares Doppelspiel!

Ein interessanter Rechtsfall.

(Mitgeteilt vom Arbeitersekretariat Winterthur.)

Im Mai 1912 ist der Bauunternehmer Wartmann in Bärenswil in Konkurs geraten. Wartmann hatte in Winterthur und Umgebung eine Anzahl Neubauten erstellt und in der Grütze bei Winterthur eine Sägerei, in der 9 Arbeiter beschäftigt waren, betrieben.

Die Arbeiter wurden beim Ausbruch des Konkurses plötzlich und ohne Kündigung entlassen. Das Arbeitersekretariat Winterthur hatte demzufolge beim Konkursamt eine Lohnforderung von Fr. 1284.15 zu vertreten. Vermittelt Eingabe an das Konkursamt wurde gestützt auf Art. 9 des Fabrikgesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Dienstvertrag die Einreihung dieser Forderung in die erste Gläubigerklasse verlangt. Das Konkursamt hat aber die Lohnforderung von 49 Bauarbeitern, Maurern und Handlangern (Forderungen wegen Entlassung ohne Kündigung) gänzlich abgewiesen und die Forderung von 9 Sägereiarbeitern, die dem Fabrikgesetz unterstellt waren, gutgeheissen, aber in die fünfte Gläubigerklasse verwiesen, wo gewöhnlich keine oder nur sehr geringe Konkursdividenden zur Auszahlung gelangen. Das Arbeitersekretariat war mit diesem Entscheide nicht zufrieden und hat eine sachbezügliche Klage eingeleitet. Diese Klage wurde vor dem Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichts Hinwil von unserm Genossen Nationalrat Dr. Studer vertreten. Der Einzelrichter hat die Klage gutgeheissen und die ganze Forderung von Fr. 1284.15 als privilegiert erklärt und in die erste Gläubigerklasse verwiesen.

Gegen den Entscheid des Einzelrichters hat dann der Vertreter der Konkursmasse an die Rekurskammer des Obergerichts rekuriert. Der Vertreter der Rekurten bestritt die Forderung der Maurer und Handlanger, weil für diese angeblich und ortsüblich keine Kündigungsfrist bestehe.

Dr. Studer beantragte namens der Rekursgegner Abweisung der Klage, weil nach dem neuen Obligationenrecht, Art. 347 betreffend Dienstvertrag, der Verzicht auf die Kündigungsfrist vertraglich geregelt werden müsse, was aber im vorliegenden Fall nicht geschehen sei.

Die Rekurskammer des Obergerichts stellte sich auf den gleichen Standpunkt und hat die ganze Forderung, also auch diejenige der Maurer und Handlanger gutgeheissen, aber nur die Schadenersatzforderungen, die bis zur Konkurseröffnung entstanden sind, als vorzugsberechtigt anerkannt, während die andere Forderung, welche nach der Konkurseröffnung, durch die Entlassung ohne Kündigung entstandene Forderung, in die fünfte Gläubigerklasse eingereiht wurde. Die Arbeiter werden somit wahrscheinlich das Nachsehen haben. Das Urteil der Rekurskammer ist entschieden anfechtbar, es macht die Bevorzugung solcher Forderungen einfach illusorisch, weil die Unternehmer mit der Konkurseröffnung so lange wie möglich zuwarten. Die Arbeiter legen gewöhnlich die Arbeit erst mit dem Ausbruch des Konkurses nieder. Was nützt ihnen der Anspruch auf eine Kündigungsfrist, das Anrecht auf eine Entschädigung wegen Entlassung ohne Kündigung, wenn diese Forderungen nicht als vorzugsberechtigt anerkannt werden? Es ist dies wohl einer der ersten derartigen Fälle. Dieser Fall zeigt, dass der Dienstvertrag eine grosse Lücke aufweist oder vielmehr zwischen dem Obligationenrecht und dem Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ein Widerspruch besteht, wobei die Arbeiter durch eine solche Auslegung der Gesetzesbestimmungen fortwährend zu Schaden kommen werden. Wie die „Berner Tagwacht“ in diesen Tagen an Hand einer Anzahl Beispiele dargetan hat, besteht nun in der Auslegung der Bestimmungen des Dienstvertrages das reinste Chaos, den Schaden haben natürlich wieder die Arbeiter zu tragen. Solche Fälle sollten von unsern parteigenössischen Juristen weiter verfolgt und sobald wie möglich auf eine Aenderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen hingewiesen werden. Sollte sich ein parteigenössischer Jurist weiter um den vorhin erwähnten Fall interessieren, so stehen ihm die Akten selbstverständlich zur Verfügung.

A. W.

Gewerkschaftliche Kapitalanlagen.

Die gewerkschaftliche Kapitalanlage hat selbstverständlich unter anderen Gesichtspunkten zu erfolgen als die Kapitalanlage von Privaten. Die Gewerkschaft will die Zinsen lediglich zur Bestreitung der nicht unerheblichen Verwaltungskosten der Finanzen, sie sucht also nicht unbedingt die höchste Rendite. Ferner unterscheidet sich die Gewerkschaft vom Privatkapitalisten dadurch, dass sie mit grösseren Zeiträumen rechnen kann, ist sie doch eine juristische Person, die ihre Mitglieder überlebt. Sie kann beispielsweise, wir kommen nachher noch darauf zu sprechen, beim Ankauf von Staatspapieren mit dem Rückzahlungswert rechnen, während der gewöhnliche Privatkapitalist den Rückzahlungstermin oftmals gar nicht erlebt. Endlich unterscheidet sich die Gewerkschaft vom Privatkapitalisten dadurch, dass sie alle ihre Gelder jederzeit flüssig machen muss, wenn es drauf und dran geht, sie hat aber ein Interesse daran, dass dieses Flüssigmachen von Gewerkschaftsgeldern nicht mit Unkosten verknüpft ist. Wenn beispielsweise heute der Textilarbeiterverband, der nach seinem letzten Vermögensausweis st. gallische und appenzellische Kantonalkobligationen zu vier Prozent besitzt, durch eine Lohnbewe-

gung genötigt ist, diese zu verkaufen, so würde er auf je tausend Franken einen Verlust von 30 Fr. erleiden, ein Verlust, der sich bei teuren Streiks recht hoch stellt.

Trotzdem also die Gewerkschaften bei ihrer Kapitalanlage andere Motive haben müssen als das Privatkapital, so können wir uns doch zuweilen die in der privaten Kapitalistenwelt gemachten Erfahrungen für unsere gewerkschaftliche Vermögensverwaltung zu Nutze machen und zwar besonders die Methoden der Kapitalanlagen der grossen Versicherungsgesellschaften, die in dieser Hinsicht, besonders die Lebensversicherungsgesellschaften, eine Technik entwickelt haben, die einerseits risikolos arbeitet und andererseits schöne Kurs- und Zinsgewinne erzielt. Nachstehend wollen wir einige dieser Prinzipien der rentablen und doch soliden Vermögensverwaltung skizzieren. Ein Gewerkschaftskassier, besonders ein Zentralkassier, sollte es sich bei Befolgung nachstehender Regeln zur Pflicht machen, ein Börsenkursblatt regelmässig zu studieren, die Grossbanken schicken jedem Interessenten von Belang gern ihr Monatskursblatt zu, besonders empfehlenswert ist das des Schweizerischen Bankvereins, weil es auch wissenschaftlich auf der Höhe steht und sich ganz objektiv hält.

Da ist zuerst die *sofortige Realisierbarkeit* ohne Verlust bei niedrigen Kursen, die die Folge hohen Geldstandes sind. Gerade die solidesten Anlagewerte haben bekanntlich einen relativ niedrigeren Zinsfuss. Wenn nun in einer Zeit hoher Geldpreise, wie gegenwärtig, Staatspapiere zu fünf und mehr Prozent ausgegeben werden, so müssen die alten vierprozentigen naturgemäss im Kurs sinken. Da nun diese Zeiten gewöhnlich auch die Zeiten starker Arbeitslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder sind, so müssen oft die Wertschriftenbestände angegriffen werden, um bei verminderter Mitgliederzahl die statutarischen Unterstützungen zu zahlen. Das *Dümmste*, was man dann tun kann, ist der *Verkauf von Titeln*, denn dann verliert man in schlechten Geschäftszeiten wie gegenwärtig etwa fünf bis acht Prozent, da die Gewerkschaftskassen gewöhnlich die Titel in Zeiten guten Geldstandes gekauft haben, als diese Titel mehr galten. Ein umsichtiger Kassier wird diese Titel belehnen, oder wie die Banksprache sich ausdrückt *lombardieren*. Und zwar wird er die Titel einzig bei der Nationalbank, der Ausgabe- stelle unserer Banknoten belehnen, denn dort kommt er am billigsten davon. Freilich belehnt die Nationalbank nicht alle Titel, aber dafür nur die guten und ist gesetzlich verhindert, bei pünktlichem Zinseinlauf die Belehnung zu kündigen, der Zinseinlauf ist gewöhnlich mittelst der Coupons der belehnten Titel garantiert. Ein umsichtiger Verbandskassier wird nur solche Titel zulegen, die die Nationalbank belehnt. Für wenige Rappen kann er sich bei der Nationalbank in Bern das Verzeichnis der von ihr obligatorisch, das heisst mit Gesetzeszwang zu belehnenden Titel erhalten, es sind das so gut wie alle mündelsicheren Papiere. Alle andern Titel sind riskant. Man belehnt vorsichtigerweise nur so hoch, dass die Lombardzinsen gerade durch die Stückzinsen kompensiert werden. Ein Beispiel wird dies erklären: Eine Gewerkschaftskasse besitzt für sagen wir einmal zehntausend Franken vierprozentige Berner Kantonalanleihe. Sie hat sie in der Zeit der Hochkonjunktur erworben, das heisst zum Vollwert bezahlt. Jetzt in der Krise, in der Zeit der Arbeitslosigkeit mit der notwendigen Massenunterstützung wird es notwendig, sich etliche tausend Franken aus den Wertschriften zu beschaffen. Bei Verkauf würde man heute nur 9430 Franken erhalten, hätte also mit einem Schlag mehr denn 500 Franken verloren. Schafft man aber die zehn Titel auf die Nationalbank und belehnt sie zu achtzig Prozent, so erhält man achttausend Franken, bleibt rechtlich Besitzer der ganzen zehntausend Franken, und hat effektiv keinen Rappen Zinsen zu bezahlen, da der Lombardzinsfuss (fünf Prozent von

achttausend Franken) und der Stückzinsfuss (vier Prozent von zehntausend Franken), gleich hoch sind. Man hat sich aus den Titeln bares Geld verschafft, ohne diese mit dem sonst unerlässlichen Kursverlust zu verkaufen. Man muss nur darauf achten, dass man nur so hoch beleiht, dass Lombardzins und Stückzins gleich hoch bleiben, damit man keine Ausgaben hat. *Stücke verkaufen darf man nur dann, wenn sie höher im Kurse stehen als man sie erworben hat. Stehen sie niedriger im Kurs, so darf man sie nur belehnen.* Ein finanziell solid geleiteter Gewerkschaftsverband wird nur belehbare Stücke und Titel erwerben. Er wird, wenn er aus genossenschaftlichem Empfinden heraus Obligationen von Konsumvereinen oder Konsumverbänden erwirbt, sich zuerst bei der Bankabteilung des Verbandes der Konsumvereine schriftlich vergewissern, dass diese bereit ist, derartige Titel bei starker Inanspruchnahme der gewerkschaftlichen Unterstützungskassen zum jeweiligen Lombardfuss der Nationalbank bis zu achtzig Prozent zu beleihen. In diesem Falle steht der Kapitalanlage in Genossenschaftsobligationen nichts entgegen.

Und nun zur Kapitalanlage selbst: Das eine haben wir schon gesagt: *Nur Titel, die entweder bei der Nationalbank oder bei der Bankabteilung der Konsumvereine beleihen werden*, alle andern schalten aus und mögen sie noch so gut sein, damit auch alle Hypothekartitel im Original. Man lasse sich von dem im Laienvolk verbreiteten Aberglauben der besten Sicherheit der Hypothekentitel erster Stelle nicht irre machen. Jeder Hypothekentitel beruht auf einem nur geschätzten Verkehrswert des Objekts, der lediglich eine Kapitalisation des Ertrages ist, ein Ertrag, der mit den Konjunkturen schwankt. Anders ist es natürlich bei Titeln guter Hypothekbanken, da gleichen die grosse Anzahl verschiedener Objekt Risiken und der Reservefonds etwaige Verluste aus. Wird einmal ein ausnahmsweise gutverzinsten Hypothekentitel offeriert, so lasse man ihn durch eine Bank verbürgen, was diese gewöhnlich, sofern die Unterlage gut ist, gegen ein Viertelprozent Jahreszins tut, die der Schuldner zahlen muss. Derartige bankgebürgte Hypotheken beleihen die Kantonalbanken jederzeit. Am besten lasse man die Finger von Hypotheken und besonders von Hypotheken auf Gastwirtschaften. Da ist der Objektwert dank gewisser Rückständigkeiten der Gastwirts gesetzgebung fast durchwegs ein Phantasiwert. Eine Gasthofhypothek ist auch dann gefährlich, wenn der Schuldner ein noch so guter Kollege und eifriger Agitator ist. Will man ihm zu Hilfe kommen, so zahle man ihm lieber den Einschlag bei der Hypothekarplazierung als Notunterstützung, da ist weniger verloren. Die beste Kapitalanlage ist und bleibt die Obligation von Staat und Gemeinden, wenn man sie zur rechten Zeit erwirbt. Die Obligationen von Staat und Gemeinde haben den scheinbaren Nachteil, dass ihr Zinsfuss recht niedrig ist, oftmals nur drei und dreieinhalb Prozent. Dies ist jedoch nur ein scheinbarer Nachteil. Man muss sich nur hüten, die Staats- und Gemeindeobligationen in der Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur zu erwerben. Zwar laufen in dieser Zeit die meisten gewerkschaftlichen Beiträge ein und fliessen die geringsten gewerkschaftlichen Unterstützungen aus, aber in dieser Zeit ist es nicht gerade gescheit, sich Staats- und Gemeindepapiere anzulegen, denn in dieser Zeit ist das Geld zu flüssig und stehen darum die Staatspapiere zu hoch im Kurs, respektive werden die neu ausgegebenen Papiere zu hoch bewertet. Wenn ein Verband, dessen Berufsgenossen etwa im Jahre 1907 eine Hochkonjunktur hatten, beispielsweise im Jahre 1908 dreiprozentige Bundesbahnanleihen gekauft hätte, so wäre er jämmerlich hineingeflogen, obwohl die Sicherheit der Bundesbahnanleihen über jeden Zweifel erhaben ist. Denn diese Bundesbahnanleihen, die damals 97,2 Prozent des Nennwertes galten, gelten heute nur noch

73 Prozent desselben. Für ein Stück im Nominalwert von tausend Franken musste man vor fünf Jahren 972 Franken bezahlen und heute nur 730 Fr. Wer damals Bundesbahnanleihe kaufte, der kommt knapp auf eine Verzinsung von 3,1 Prozent, wer sie aber heute kauft, der steht sich auf eine Verzinsung von mehr als 4,2 Prozent, das heisst, er hat von der guten Bundesbahnanleihe eine Verzinsung, höher als der Sparkassenzins. Dazu kommt aber noch, dass die Bundesbahnanleihe einmal zurückgezahlt wird und zwar zum Vollwert von tausend Franken per Stück. Das Stück, das heute zu 720 Fr. gekauft wird, muss der Bund in 49 Jahren zu 1000 Franken zurückzahlen. Wenn man diese Rückzahlungsquote mit berücksichtigt, ergibt sich eine Verzinsung von fünf Prozent. Ebenso ist es mit der $3\frac{1}{2}$ prozentigen Bundesanleihe von 1909, die damals zum Nominalwert von tausend Franken per Stück emittiert wurde. Wer sie damals kaufte, hat heute am Stück einen Kursverlust von nicht weniger denn 160 Fr., denn sie steht nur auf 84. Wer sie heute kauft, der kommt auf eine Rendite von 4,25 Prozent und erhält sie in 46 Jahren voll zurückgezahlt, was einen weiteren Gewinn von 0,4 Prozent bedeutet. Aber man braucht bei diesen niedrig verzinslichen öffentlichen Papieren gar nicht bis zur Rückzahlung zu warten. Man muss nur bis zur nächsten Hochkonjunktur warten und sie schnellen sofort um zehn und mehr Prozent im Kurs empor. Dann hat die Verbandskasse einen mühseligen grossen Gewinn einzustreichen, ohne etwas riskiert zu haben. Es klingt absurd, aber ein jeder, der den Kurszettel nachrechnet, wird es uns bestätigen müssen: *Das niedrigstverzinsliche Staatspapier rentiert bei Ankauf hohen Geldstandes am besten*, ja verspricht sogar noch einen schönen Kursgewinn innert weniger Jahre. Dies ist ja für einen Nationalökonom ganz leicht erklärlich: In Zeiten schlechten Geschäftsganges sehen sich die kleinen Kapitalisten genötigt, ihre Spartitel loszuschlagen und die Grosskapitalisten haben in Zeiten schlechter Geschäfte Gelegenheit, ihr Geld bei der allgemeinen Kreditnot sechs- und siebenprozentig anzulegen. *Kaufe keine Titel in Zeiten industrieller Hochkonjunktur und niedrigen Geldstandes. Warte bis die Konjunktur sich verschlechtert und kaufe dann die besten Titel zu den niedrigsten Kursen.*

Lasse bis dahin das Geld ruhig auf Sparhefte der Kantonbanken oder teilweise sogar im Postcheck liegen. Lieber zwei Jahre lang, länger hält keine Hochkonjunktur mit flüssigem Geldstand, nur drei Prozent Sparkassenzins und dafür bei der definitiven Kapitalanlage eine derartige Rendite und eine derartige Möglichkeit von Kursgewinn, dass der Verband recht gut dabei fährt. Ein Verband, der in den letzten zwei Jahren seine Vermögensvermehrung flüssig angelegt hätte und jetzt im Juli 1913 kaufen würde, käme zu einem um ein Prozent höheren Zins und zu einem Kursgewinn von zehn Prozent seines Vermögens innert zweier Jahre.

Es ist nicht möglich, hier das Thema der Vermögensverwaltung zu erschöpfen. Es lässt sich in einem Artikel weder lehren noch erlernen. *Nur dauerndes Studium* der Handlungspresse und der Kurszettel durch die Verbandskassiere verschafft diese Fähigkeit. *Leo Wulfsohn.*

Nachschrift der Redaktion. Die «Gewerkschaftliche Rundschau» verfolgt allerdings nicht den Zweck, ihre Leser, auch wenn es Verbandskassiere sind, zu geriebenen Kapitalisten zu erziehen. Wir halten jedoch dafür, dass verschiedene Winke, die Genosse Wulfsohn hier gibt, einzelne Verbandskassiere davor bewahren können, bei festen Geldanlagen den Verband finanziell zu schädigen.

Russische Grausamkeiten am Amur.

Der Moskauer «Golos Moskvi» veröffentlicht in einem Artikel mit der Überschrift «Was passiert auf der Amur-Eisenbahn?» einen kurzen aber fürchterlichen Bericht

über die Behandlung der Strafgefangenen, die bei dem Bau der Amur-Eisenbahn beschäftigt werden. Nicht weniger als 17,000 Strafgefangene, von denen ein grosser Teil zu den «politischen Gefangenen» gehört, führen die Eisenbahnbauten aus.

Vor ungefähr zwei Jahren wurde der Oberaufseher der Gefangenen wegen zu grosser Grausamkeit seines Postens entsetzt, den ein gewisser Leonkowitsch erhielt. Dieser hatte von dem Staatsanwalt in Tschita die Anweisung erhalten, die Sträflinge milder zu behandeln. Und diese «milde Methode» ist es, die von der Moskauer Zeitung kritisiert wird.

Für das geringste Vergehen werden die Gefangenen entkleidet und mit starken Knütteln geschlagen. Die gewöhnliche «Ration» beträgt *zweihundert Stockschläge*. Diese Prozedur kann aber an einem Tage zwei- bis dreimal wiederholt werden, je nachdem es dem brutalen Kolonnenführer gefällt.

Während der Wintermonate mussten die Unglücklichen bei vierzig Grad Reaumur unter Null, ganz leicht bekleidet, arbeiten, während die bezahlten Arbeiter in ihren warmen Hütten lagen. Nach einer ein- oder zweistündigen Arbeit brachen die armen Gefangenen vor Erstarrung zusammen. Sie wurden dann in Ketten gelegt, in ein Steinverliess, das ohne Heizung war, gesperrt und ein jeder erhielt täglich zweihundert Stockschläge, bis er wieder freiwillig zur Arbeit zurückkehrte. Viele gingen an den Wunden zugrunde.

Ein armer frierender Sträfling erhielt an einem einzigen Tage dreimal zweihundert Stockschläge, weil er sich für 15 Kopeken Schnaps gekauft hatte. In einem anderen Falle liess Leonkowitsch drei Sträflinge, die Abstinenzler waren, durchpeitschen, weil sie sich weigerten, die Schnapsration, die auch den bezahlten Arbeitern zuerteilt wird, zu trinken. Die meisten der Zellen, in denen die Armen wegen geringfügiger Vergehen manchmal wochenlang eingeschlossen liegen, sind so niedrig, dass niemand darin aufrecht stehen kann. Eine Dynamitpatrone, die zum Sprengen benutzt wurde, explodierte zufällig, als Leonkowitsch gerade von der Arbeitsstätte verschiedene Meilen entfernt war. Er erklärte diesen Zufall natürlich als Attentat auf sein Leben und bat um Uebersendung einiger Kosaken, um ein Exemplar zu statuieren. Der Kosakenoffizier kam aber selbst, stellte eine Untersuchung an und erklärte dann, dass seine Soldaten keine uniformierten Mörder seien, und ging wieder in seine Garnison zurück.



Literatur.

Verlag der Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, Zürich.

Erismann, Dr. F., Präsident des Verwaltungsrates der Volkshausstiftung, Zürich: „**Das alkoholfreie Volkshaus in Zürich 4**“, Geschichte, Baubeschreibung, Betrieb. 55 Seiten 80. Preis 40 Rp. Buchhandlung des Schweiz. Grütlivereins, Zürich 1913.

Das seit mehr als zwei Jahren im Betriebe stehende „Alkoholfreie Volkshaus“ in Zürich 4 ist das erste „Volkshaus“, in welchem der Grundsatz der absoluten Alkoholfreiheit durchgeführt ist. Und dass der Betrieb eines alkoholfreien Volkshauses auch auf geschäftlicher Basis möglich ist, was da und dort immer noch bezweifelt wird, dafür erbringt das vorliegende Werklein den Beweis. Die Darstellung der Entstehungsgeschichte des Volkshauses in Zürich 4 sowohl als auch die Schilderung von seiner baulichen Einrichtung und seinem Betrieb zeugen von eingehendem Studium und voller Kenntnis der Verhältnisse durch den Verfasser.